

# Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

**Neues Vergaberecht tritt am 18.04.2016 in Kraft**

Auftraggeber müssen das neue Vergaberecht ab dem 18.04.2016 anwenden. Der Gesetzgebungsprozess ist abgeschlossen. Am 23.02.2016 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2016, S.

203). Das neue GWB enthält in § 131 auch eine Regelung zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im SPNV. Demnach dürfen Aufgabenträger frei zwischen dem offenen, dem nichtoffenen Verfahren, dem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, dem wettbewerblichen Dialog oder der Innovationspartnerschaft wählen. Die Möglichkeit, die Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen oder an eine Einrichtung zu vergeben, über die der Aufgabenträger Kontrolle ausübt, bleibt bestehen. Wie bereits berichtet (Rechtsticker 1/2-2016) sieht das Gesetz zudem vor, dass Auftraggeber im Regelfall den ausgewählten Bewerber dazu verpflichten sollen, die Mitarbeiter des vorherigen Betreibers zu übernehmen.

Zeitgleich mit dem neuen GWB sollen auch die neue Vergabeverordnung, die Sektorenverordnung, die Konzessionsverordnung, die Vergabestatistikverordnung und eine neue VOB/A in Kraft treten. Die VOL/A wird abgeschafft. Die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen ist künftig in der Vergabeverordnung geregelt. Der Bundestag hat den neuen Vergabeverordnungen bereits am 25.02.2016 zugestimmt. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus.

**NWO nimmt Klage gegen NRW Tariftreueverordnung zurück**

Der Verfassungsgerichtshof NRW wird nun doch nicht über die Verfassungsmäßigkeit der NRW Tariftreueverordnung (RepTVVO NRW) entscheiden (Rechtsticker 11/12-2015). Der Mittelstandsverband NWO hat seine Klage gegen die RepTVVO NRW zurückgenommen. Damit bleibt ungeklärt, ob die Regelung, dass Bieter bei der Auftragsausführung an den Tarifvertrag Nahverkehr gebunden sind, wegen Verstoßes gegen die Tarifautonomie verfassungswidrig ist.

Unabhängig davon kann die RepTVVO NRW in ÖPNV-Vergabeverfahren ohnehin nicht mehr angewendet werden. Denn bereits im Oktober 2015 hat das OLG Düsseldorf entschieden,



Dr. Ute Jasper

Dr. Laurence Westen

Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK  
Düsseldorf

dass die RepTVVO NRW nichtig sei (Beschluss vom 19.10.2015, Az.: VII-Verg 30/13, Rechtsticker 11/12-2015). Zwar wirkt der Beschluss des OLG grundsätzlich nur für den konkreten Rechtsstreit. Da das OLG Düsseldorf jedoch einzige Nachprüfungsinstanz für Entscheidungen der Vergabekammern in NRW ist, ist die RepTVVO damit faktisch unanwendbar.

**Direktvergabe des Mautsystems für LKW an Toll Collect zulässig**

Die Vergabekammer des Bundes hat den Nachprüfungsantrag der österreichischen Kapsch TrafficCom AG gegen die direkte Vergabe der Ausweitung des Mautsystems auf Bundesstraßen zurückgewiesen (Beschluss vom 18.02.2016, VK 2-137/15). Nach Auffassung der Vergabekammer ist es nicht zu beanstanden, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) exklusiv mit der Toll Collect GmbH über die Ausdehnung der LKW-Mautpflicht auf Bundesstraßen verhandelt. Denn allein die Toll Collect GmbH sei technisch in der Lage, das Projekt umzusetzen. Die Konsortium habe ausschließliche Rechte an der Software sowie an den Anlagen und Einrichtungen des Mautsystems und sei dadurch in der Lage, den Zugriff Dritter auf das Mautsystem jederzeit zu unterbinden.

Die Entscheidung betrifft allein die Vergabe des Auftrags zur technischen Aufrüstung der Bundesstraßen für die LKW-Maut. Der Betrieb des Gesamtsystems wird 2018 neu ausgeschrieben. Der Präsident des Bundeskartellamts, Andreas Mundt, wies ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung der Toll Collect GmbH keinen Wettbewerbsvorteil für die Ausschreibung des Betriebs des Mautsystems verschaffe. Denn der Bund plane, die Gesellschaftsanteile der Toll Collect GmbH durch das Ausüben einer sogenannten Call-Option an sich zu ziehen. Dadurch werde er selbst Inhaber aller Rechte und könne den Betrieb des Mautsystems im Wettbewerb neu vergeben.

Die Kapsch TrafficCom AG teilte mittlerweile mit, dass sie die Entscheidung der Vergabekammer akzeptiere und keine Beschwerde einlegen wird.